



Inhaltsangabe:	Seite
1. Rechtsverbindlichkeit der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“ in der Ortschaft Ascheberg	2
2. Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes A 78 „von-Büren-Straße“ in der Ortschaft Davensberg	6
3. Gewässerschau des Wasser- und Bodenverbandes „Werse-Drensteinfurt“ am 10.11.2023	9

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 17.10.2023 die 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und tritt durch diese Bekanntmachung in Kraft. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Ascheberg entwickelt wurde.

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die festzusetzende Grundfläche des Plangebietes unterhalb der Grenze des § 13a Abs.1 Satz 2 Nr. 1 BauGB von 20.000 Quadratmetern liegt, wurde die 3. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Anlass für die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“ ist die städtebaulich notwendige Neuordnung im nördlichen und nordöstlichen Bereich des Lambertus-Kirchplatzes in Ascheberg. Der Bereich des ehemaligen Hauses Bultmann (Gemarkung Ascheberg Flur 86, Flurstück 512 – 519) soll einer neuen Bebauung zugeführt werden. Um eine neue bauliche Nutzung in diesem Bereich bauplanungsrechtlich vorzubereiten sowie die festgesetzte Nutzungsart in diesem Bereich an die gewachsenen Strukturen anzupassen, wurde die 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“ aufgestellt.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Ascheberg, Flur 86, Flurstück 32 tlw., 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 102, 242, 245, 467, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520 und 521.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“ sind aus dem nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer O.25 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch:

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind

§ 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses wird angeordnet. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern-Ost“ rechtsverbindlich.

Übereinstimmungserklärung

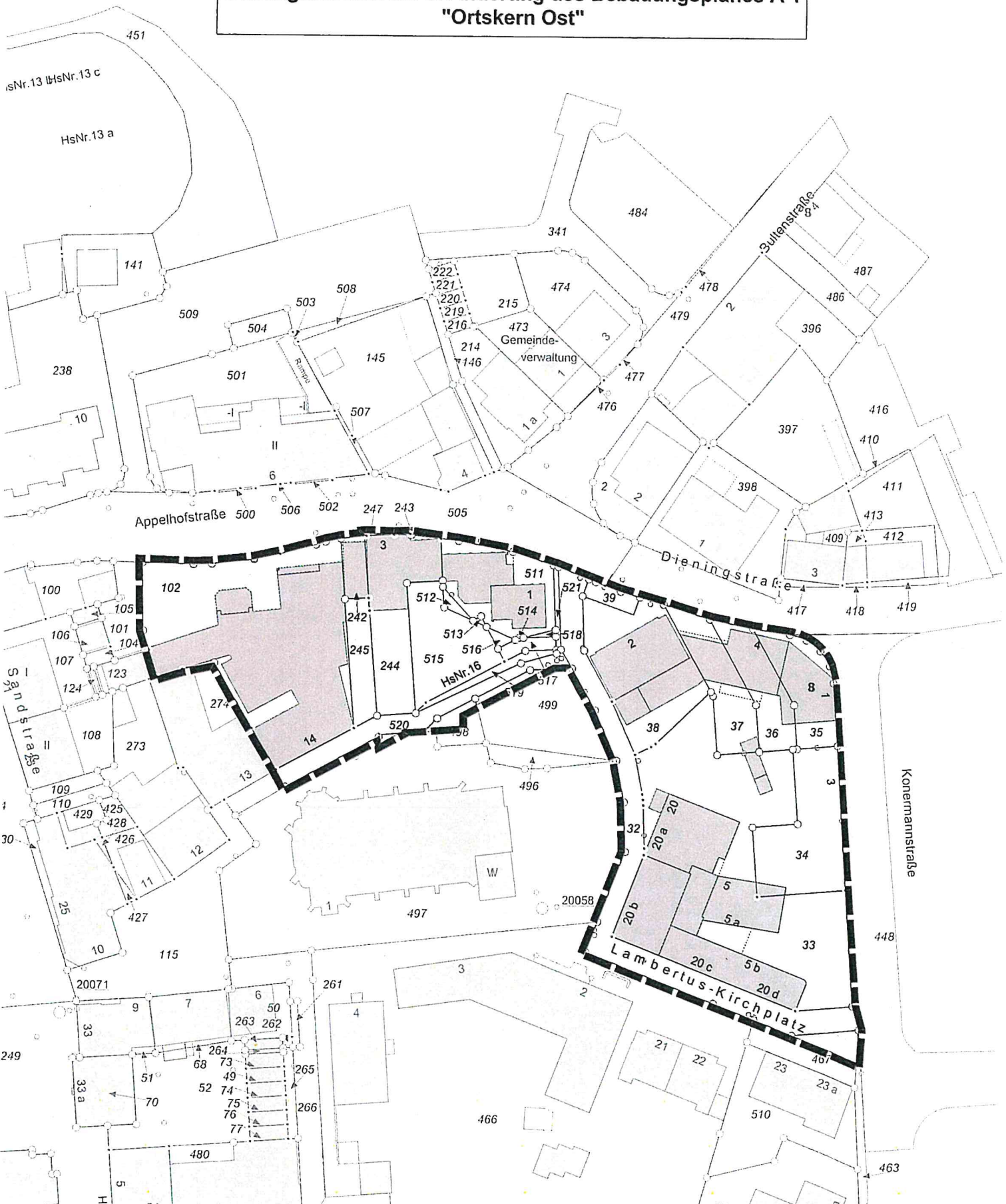
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.10.2023 – Sitzungsvorlage 20-0520 – übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Ascheberg, den 18.10.2023

Der Bürgermeister


(Stohldreier)


Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 "Ortskern Ost"



Geltungsbereich der 3. Änderung
des Bebauungsplanes A 1 "Ortskern Ost"



1:1000

 <p>Gemeinde Ascheberg Fachgruppe 60 Dieningstraße 7 59387 Ascheberg</p>	<p>Bauleitplanverfahren: 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 "Ortskern Ost"</p>
<p>Lageplan: Lambertus Kirchplatz Ascheberg</p>	
<p>Ascheberg, den 12.10.2023</p>	<p>Planverfasser: Ba</p>

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes A 78 „von-Büren-Straße“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 17.10.2023 den Bebauungsplan A 78 „von-Büren-Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan A 78 „von-Büren-Straße“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und tritt durch diese Bekanntmachung in Kraft. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Ascheberg entwickelt wurde.

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die festzusetzende Grundfläche des Plangebietes unterhalb der Grenze des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB von 20.000 Quadratmetern liegt, wurde der Bebauungsplan A 78 „von-Büren-Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 78 „von-Büren-Straße“ ist die städtebauliche und wohnbauliche Nachverdichtung für die rückwärtigen Grundstücksflächen und die planungsrechtliche Fassung der bestehenden örtlichen Situation im Plangebiet.

Der rd. 1,3 ha große räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 29, 120, 121, 32, 33, 34, 276, 31 tlw., 277, 118, 39, 40, 41, 278 und 279 sowie teilweise das Flurstück 255 (von-Büren-Straße) in der Flur 9 in der Gemarkung Ascheberg.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes A 78 „von-Büren-Straße“ ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer O.25 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses wird angeordnet. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan A 78 „von-Büren-Straße“ rechtsverbindlich.

Übereinstimmungserklärung

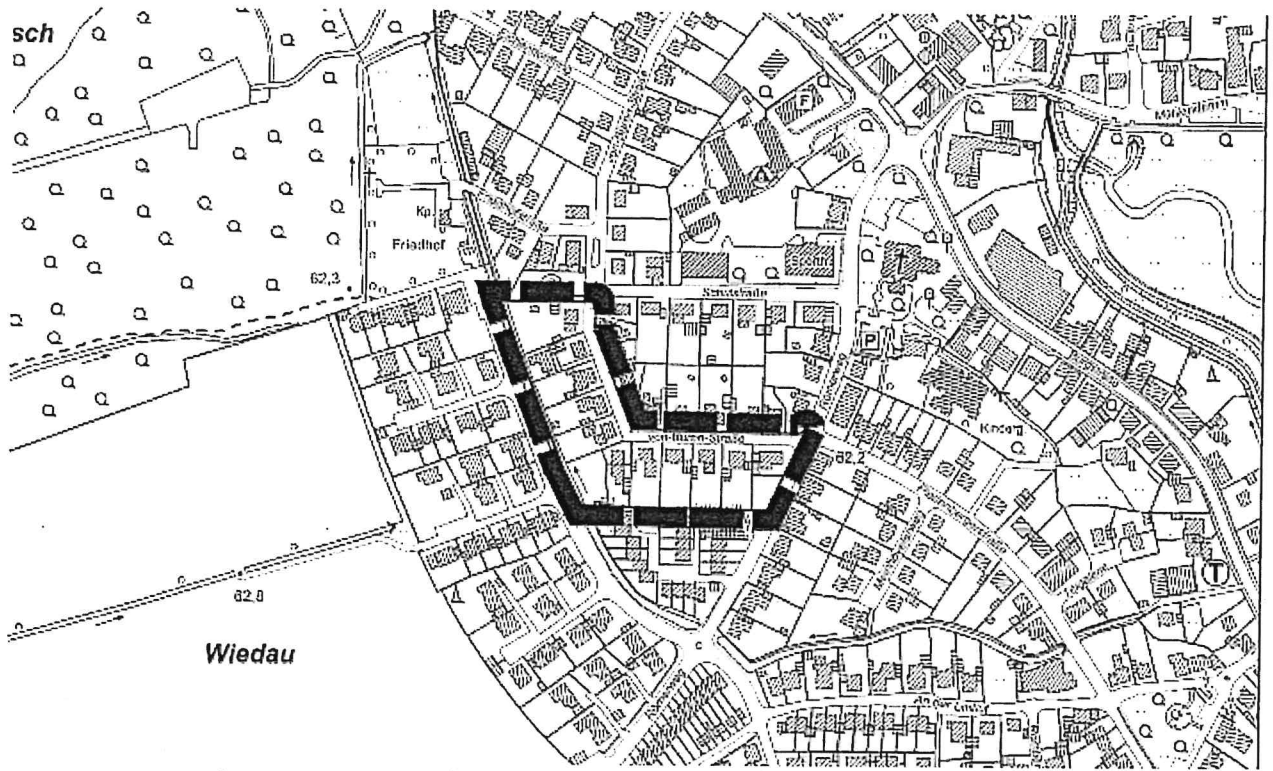
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des Ratsbeschlusses vom 17.10.2023 – Sitzungsvorlage 20-0521 – übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Ascheberg, den 18.10.2023

Der Bürgermeister



(Stohldreier)



Lageplan

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes
A 78 „von-Büren-Straße“**

**Wasser- und Bodenverband
„Werse-Drensteinfurt“
Der Verbandsvorsteher**

**Bekanntmachung
der Gewässerschau 2023**

Gem. § 121 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz (WVB) und § 6 Abs. 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Werse-Drensteinfurt“ findet die alljährliche Gewässerschau

am Freitag, den 10. November 2023

statt.

Die Gewässerschau beginnt um **9:00 Uhr** auf dem Parkplatz der **Gaststätte „Landhaus Thiemann“**, Ameke 44 in **48317 Drensteinfurt**.

Im Rahmen der Gewässerschau wird geprüft, ob die Unterhaltungsarbeiten nach den geltenden Bestimmungen durchgeführt worden sind. Die Prüfung erstreckt sich auf die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss in Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Gewässer als wesentliche Landschaftsbestandteile, auf die Erhaltung und Entwicklung des natürlichen Erscheinungsbildes und die ökologischen Funktionen der Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes.

Den Gewässereigentümern, den Anliegern, den zur Benutzung Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird gemäß § 95 Abs. 2 LWG anheimgestellt, an der Verbandsschau teilzunehmen.

Herbern, den 12. Oktober 2023



Hermann Hülsmann
Verbandsvorsteher